

Statuten des Vereines Lysistrada

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Lysistrada" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Olten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt, im Sexgewerbe des Kantons Solothurns niederschwellige, aufsuchende Arbeit in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, insbesondere zu HIV/ STI, sowie Beratungen zu sozialen und rechtlichen Themen zu leisten. Er setzt sich ein für mehr Rechte und bessere Arbeitsbedingungen für Sexarbeitende.

Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch:

1. Aufsuchende Sozialarbeit durch Fachpersonen an Orten, an denen Sexarbeiterinnen tätig sind
2. durch Öffentlichkeitsarbeit
3. durch Vernetzungsarbeit
4. Beratungen im Büro der Fachstelle Lysistrada

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mittel

Art. 3

Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen zur Verfügung:

- Die Mitgliederbeiträge gemäss Statuten und Beschlüssen
- Allfällige Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Unterstützungsbeiträge
- GönnerInnenbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Austritt muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Die Angestellten von Lysistrada können nicht Mitglieder werden.

Die Mitgliederbeiträge werden zuhänden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

Im GönnerInnenbeitrag ist der Mitgliedschaftsbeitrag bereits enthalten.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Organe

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge zuhänden der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand auf Begehren von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Versammlung hat dann innert 30 Tagen zu erfolgen.

Art. 8

Ihre Aufgaben sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle

- Genehmigung des Jahresberichtes; Entgegennahme des Revisionsberichtes, Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Entlastung des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst bzw. vorgenommen.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Er wird für 2 Jahre gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Dauer einer Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selber.

Er hat die Befugnis, während der Amtsperiode mehrere stimmberechtigte Mitglieder zu berufen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Er vertritt den Verein nach aussen. Alle Mitglieder können zusammen mit einem anderen Mitglied kollektiv zeichnen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung von Spesen.

Art. 11

Seine Aufgaben sind:

- Strategische Führung der laufenden Geschäfte und Ausrichtung des Vereins
- Genehmigung von Verträgen
- Wahl der Mitarbeitenden des Verein Lysistrada
- Festlegung der Besoldung der Mitarbeitenden des Verein Lysistrada
- Erlass von Konzepten, der Reglemente und der Pflichtenhefte
- Entscheid bei Haltungsfragen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Vertretung des Vereines nach aussen
- Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge z.H. der Mitgliederversammlung
- Bearbeiten von Anträgen der Mitarbeitenden und Mitglieder
- Alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organen übertragen sind

Revisionsstelle

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Haftung

Art. 13

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn das Traktandum bei der Einberufung rechtzeitig bekannt gegeben worden ist. Für die Liquidation wird ein Liquidationsausschuss eingesetzt.

Allfällige, nach der Liquidation vorhandene Aktiven werden einem Projekt mit ähnlichen Zielsetzungen überwiesen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 15

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Dezember 1999 genehmigt.

- Die Änderungen im Art. 10 und die Änderung des Art. 4, Festlegung der Mitgliederbeiträge, wurden an der Vereinsversammlung vom 5. Juni 2012 bestimmt.
- Ergänzung des Art. 4, Mitgliedschaft von juristische Personen, Fr. 200.--, wurde an der Vereinsversammlung vom 8. Mai 2003 bestimmt.
- Die Änderungen in den Art. 1 + 2 und die Änderung des Vereins-Namens wurden an der Vereinsversammlung vom 5. Juni 2007 bestimmt.
- Totalrevision an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2016